

Unterrichtung

Hannover, den 09.03.2023

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Klimaschutz und Energiewende technologieoffen gestalten

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - Drs. 18/10174

Beschluss des Landtages vom 22.09.2023 - Drs. 18/11753 - nachfolgend abgedruckt:

Klimaschutz und Energiewende technologieoffen gestalten

Die Bundesregierung und ihre europäischen Partner haben sich mit dem Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 auf umfassende EU-weite Zielvorgaben verständigt. Um die Verpflichtungen des Übereinkommens von Paris zu realisieren und auf das Ziel einer klimaneutralen Wirtschaft hinarbeiten, sollen die Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % gegenüber dem Jahr 1990 reduziert werden. Im Zuge des europäischen „Green Deal“ sind eine tiefgreifende Dekarbonisierung aller Wirtschaftssektoren und eine Anhebung des EU-Ziels der Reduktion der Treibhausgasemissionen auf mindestens 50 % beabsichtigt.

Neben dem massiven Ausbau der Windkraft und der Solarenergie kann die verstärkte Nutzung von Biogas im Energie-, Verkehrs- sowie Industriesektor einen bedeutenden und entscheidenden Beitrag zur Erfüllung der gesteckten Ziele leisten. Eine effiziente Nutzung von Stoffkreisläufen durch Biogasanlagen trägt zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bei und ermöglicht durch Aufbereitung des Biogases zu reinem Biomethan in Erdgasqualität und Bio-Methanol zusätzliche potenzielle Anwendungsmöglichkeiten im Wärme-, Verkehrs- und Industriesektor.

Der Landtag begrüßt die auf Bundesebene beschlossene lineare Anhebung der Treibhausgasminderungsquote für Kraftstoffe auf 25 % bis zum Jahr 2030.

Darüber hinaus bittet der Landtag die Landesregierung, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen,

1. dass ein technologieoffener Treibhausgasminderungsquotenhandel für flüssige und gasförmige Kraftstoffe wie Biomethan, Wasserstoff und strombasierte Kraftstoffe wie synthetisches Methan aus Power-to-Gas-Anlagen sichergestellt wird,
2. dass die Anrechenbarkeit von Wasserstoff und synthetischem Methan auf die Treibhausgasminderungsquote bei Einspeisung in und Entnahme aus dem Gasnetz über eine energetische Bilanzierung erfolgt,
3. dass die Regelung zur bilanziellen Teilbarkeit von Biogas aus Gülle und Bioabfällen auch vor der Einspeisung in das Erdgasnetz Anwendung findet und für alle Anlagen unabhängig vom Inbetriebnahmedatum gilt,
4. zeitnah eine Fortschreibung der Anrechnungsmöglichkeiten der Treibhausgaseinsparungen beim Coprocessing gemäß § 10 Abs. 2 der 37. BImSchV zu erwirken,
5. dass die Quotenhöhe für Biomasse auf das Windniveau angepasst wird und nicht bezuschlagte Leistungen im Süden in der gleichen Ausschreibung im Norden vergeben werden können,
6. dass bei der Umsetzung in deutsches Recht eine Erweiterung der Rohstoffe zur Produktion von Biogas aus Anhang IX RED II (EU-Richtlinie 2018/2001) um Anbaupflanzen zur Erhöhung der Biodiversität bzw. zum Arten- und Insektenschutz wie Blüh- und Kräutermischungen erfolgt und die Erweiterung der Rohstoffe zur Biogasproduktion auch Nebenprodukte der Lebensmittelerzeugung berücksichtigt,

7. dass eine Vereinfachung der Gasnetz Zugangsverordnung kurzfristig umgesetzt wird, um eine Reduzierung der Einspeisekosten auf ein europäisches Niveau zu realisieren und mit deutlich erhöhter Geschwindigkeit Biomethan in die angespannten Gasmärkte zu bekommen,
8. dass die finanzielle Förderung von Modell- und Demonstrationsvorhaben zur Erleichterung des Marktzutritts für Methoden zur Wasserstoffherstellung und Power-to-Gas-Anlagen kurzfristig bereitgestellt wird,
9. Biomassenanlagen zur Gas- oder Stromerzeugung als wichtiges Element in der Antwort auf die Energiekrise zu verstehen und entsprechende (kurzfristige) Potenziale nutzbar zu machen.

Antwort der Landesregierung vom 09.03.2023

Zu 1:

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgas-Minderungsquote setzt die Bundesregierung die EU-Richtlinie für Erneuerbare Energien in deutsches Recht um. Der Bundestag beschloss die neuen Minderungsquoten ab 2022 am 25.05.2021. Die Neuregelungen sind zum 01.10.2021 in Kraft getreten.

Mit der neuen Treibhausgas-Mindestquote soll der Anteil erneuerbarer Energien im Verkehr bis 2030 auf 32 % steigen. Dies geht deutlich über die Vorgabe der Erneuerbare-Energien-Richtlinie der EU hinaus, die den Mitgliedstaaten bis 2030 mindestens 14 % erneuerbare Energien im Straßen- und Schienenverkehr vorschreibt.

Fortschrittliche Biokraftstoffe, die bis zur Geltung des Gesetzes noch nicht im Verkehrssektor vertreten waren, sollen bis 2030 auf einen Anteil von mindestens 2,6 % steigen. Der Anteil von 4,4 % bei Biokraftstoffen hingegen, die aus Nahrungs- und Futtermitteln entstehen, wird nicht mehr erhöht und soll spätestens 2023 schrittweise verringert werden. Auch der Einsatz von Palmöl für die Kraftstoffgewinnung wird bereits ab 2023 gestoppt beziehungsweise verboten.

Neu ist ebenfalls, dass seit Oktober 2021 ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder grünem Wasserstoff hergestellte flüssige Kraftstoffe sowohl im Straßenverkehr als auch zur Produktion konventioneller Kraftstoffe anrechenbar sind. Auf diese Weise sollen strombasierte Kraftstoffe gefördert werden.

In § 37 a Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wurden zudem neue Erfüllungsoptionen eingeführt in Form von flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen nicht-biogener Herkunft (strombasierte Kraftstoffe oder auch sogenannte Power-to-X- / PtX-Kraftstoffe) sowie in Form von flüssigen und gasförmigen Kraftstoffen nicht-biogener Herkunft zur Produktion konventioneller Kraftstoffe (z. B. grüner Wasserstoff in Raffinerien). Damit werden die erweiterten Möglichkeiten zur Erfüllung der Minderungspflichten aus der Richtlinie (EU) 2018/2001 in deutsches Recht umgesetzt. Grüner Wasserstoff, der in Raffinerien zur Produktion konventioneller Kraftstoffe eingesetzt wird, kann einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung des Verkehrs leisten, da er den derzeit in Raffinerien eingesetzten Wasserstoff aus fossilen Quellen ersetzt. Aufgrund der großen gesamtwirtschaftlichen und sektorübergreifenden Bedeutung dieser Technologie sollte diese Erfüllungsoption in besonderem Maße gefördert werden.

Die Möglichkeit des Inverkehrbringens von Biogas als Kraftstoff regelt § 8 der 10. BImSchV. Demnach darf Biogas als Kraftstoff gegenüber dem Letztverbraucher in den Verkehr gebracht werden, wenn es den Anforderungen der DIN EN 16723-2 genügt. Alternative Kraftstoffe, zu denen auch Biogas zählt, sollten, zumindest mittelfristig, insbesondere im Schiffs- und im Schwerlastverkehr unterstützt werden, soweit sie die Anforderungen des Klimaschutzprogramms 2030 erfüllen und gewährleistet ist, dass indirekte Landnutzungsänderungen vermieden werden.

Angesichts der aktuellen Gas- und Strommangellage ist es momentan hingegen wichtig, die aktuellen Probleme dort zu lösen. Lang- und mittelfristig ist die Festsetzung und Anhebung von Quoten ein angemessener Weg.

Zu 2:

Nach der 37. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) können unter bestimmten Voraussetzungen strombasierte Kraftstoffe (Wasserstoff, synthetisches Methan) auf die Treibhausgas-Quote angerechnet werden. Der von der Bundesregierung Anfang März 2021 vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgas-Minderungsquote (BT-Drs. 19/27435) sah noch vor, alle Arten biogenen Wasserstoffs von der Anrechenbarkeit auf die Treibhausgasminderungspflicht auszunehmen. Begründet wurde diese rechtspolitische Entscheidung mit einem Gebot zum Abbau von nicht mittels Elektrolyse gewonnenem - biogenen - Wasserstoff. Eine Anrechnung von biogenem Wasserstoff würde das Ziel des Gesetzesentwurfs, für den anstehenden Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft Anreize zum Ausbau von Elektrolysekapazitäten zu schaffen, gefährden. Nur durch Elektrolyse erzeugter - sogenannter grüner - Wasserstoff sollte durch das Bundesimmissionsschutzgesetz ausdrücklich gefördert werden (siehe BT-Drs. 19/27435, S. 24).

Dem grundsätzlichen Ausschluss von biogenem Wasserstoff ist der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf (Drucksache 19/28183) entgegengetreten. Es seien alle verfügbaren Technologieoptionen auszuschöpfen, u. a. mit Blick auf den erheblichen zusätzlichen Bedarf an Wasserstoff, wie in der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung vorgesehen (5 GW Produktionskapazität in Deutschland bis 2030). Die Bundesregierung lehnte die vorgeschlagenen Änderungen in ihrer Gegenäußerung ab.

Der Unterausschuss des Bundestages legte daraufhin seine Empfehlungen (BT-Drs. 19/29850) vor, die mit dem beschlossenen Gesetzesentwurf vollumfänglich angenommen wurden. Sie enthalten eine vermittelnde Lösung:

Biogener Wasserstoff wird wie vorgeschlagen in § 37 b Abs. 8 S. 1 Nr. 4 BImSchG aufgenommen und damit grundsätzlich von der Anrechenbarkeit auf die Treibhausgasminderungsquote ausgeschlossen. Gleichzeitig wird § 37 b BImSchG jedoch um einen Zusatz ergänzt, der für bestimmte Fälle eine Anrechnung ausnahmsweise ermöglicht:

„Abweichend von Satz 1 Nummer 4 und Absatz 1 Satz 1 wird Wasserstoff aus biogenen Quellen des Anhangs IX Teil A der Richtlinie (EU) 2018/2001, der in Straßenfahrzeugen eingesetzt wird, ab dem 1. Juli 2023 auf der Erfüllung nach § 37 a Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 37 a Absatz 4 angerechnet (...).“

Während die Erneuerbare-Energie-Richtlinie (EU) (RED II) keine Regelungen zur Förderung von biogenem Wasserstoff enthält, ist in § 37 b BImSchG nun - in begrenztem Umfang - eine Förderung von „orangemem“ Wasserstoff (erzeugt aus Biomasse oder unter Verwendung von Strom aus Anlagen der Abfallwirtschaft wie etwa Müllverbrennungsanlagen oder Biogasanlagen) vorgesehen. Um die Nachhaltigkeit des Energieerzeugnisses zu gewährleisten, wird die Bundesregierung ermächtigt, die Kriterien für die Anrechenbarkeit von Wasserstoff aus biogenen Quellen durch Rechtsverordnung zu regeln. Sie bedarf der Zustimmung des Bundestages.

Der Bundestag hält mithin grundsätzlich daran fest, dass biogener Wasserstoff in Konkurrenz zu Wasserstoff aus Elektrolyse nicht erwünscht ist. Zur Begründung der nun vorgesehenen Rücknahme wird angeführt, dass es Bereiche gäbe, in denen biogener und grüner Wasserstoff nicht konkurrieren - wie etwa beim Einsatz in Brennstoffzellenfahrzeugen. Biogener Wasserstoff sei zudem sinnvoll für Regionen mit eingeschränktem Zugang zu nicht biogenen erneuerbaren Energiequellen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass mit der Novellierung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) im Jahre 2022 gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 a und b neben biogenen Brennstoffemissionen auch Brennstoffemissionen aus flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Brennstoffen nicht-biogenen Ursprungs - mit Bezug zu den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 - unter definierten Voraussetzungen mit einem Emissionsfaktor von Null belegt wurden. Da somit für diese Brennstoffe gleichermaßen keine Emissionszertifikate erforderlich sind, wird ein wesentlicher Beitrag zur technologieoffenen Förderung alternativer Brennstoffe und damit zur Vermeidung fossiler Treibhausgasemissionen im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 22.09.2022 geleistet.

Unter den Bedingungen der Erdgasmangellage hat sich der Gesetzgeber jedoch nachvollziehbar dazu entschlossen, diese Lenkungswirkung des BEHG um ein Jahr abzuschwächen. Dies betrifft

den Preispfad der Emissionszertifikate und die Berücksichtigung der Abfallverbrennung gleichermaßen.

Zu 3:

Bisher besteht eine bilanzielle Teilbarkeit der Gasmengen aus einer Biogasanlage nur für Anlagen, die Biogas in das Erdgasnetz einspeisen (§ 44 b Abs. 5 Satz 2 EEG 2021). Diese bilanzielle Teilbarkeit sollte auf Biogas vor der Einspeisung in das Erdgasnetz, z. B. für die lokale Bereitstellung von Kraftstoff, ausgeweitet werden.

Diese Forderung hat im Rahmen der Novellierung des EEG und somit im EEG 2023 keine Berücksichtigung gefunden.

Zu 4:

Ambitionierte Verpflichtungen zur Minderung der Treibhausgasemissionen bei Kraftstoffen sind zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendig. Die Landesregierung hatte sich auf Bundesebene dafür eingesetzt, zu prüfen, biogene Öle, die in einem raffinerietechnischen Verfahren gemeinsam mit mineralölstämmigen Ölen hydriert worden sind, auf die Verpflichtungen nach § 37 a Abs. 1 Sätze 1 und 2 in Verbindung mit Absatz 4 BImSchG übergangsweise weiterhin anrechnen zu können. Im Rahmen des mittlerweile abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahrens zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote wurde die befristete Möglichkeit der weiteren Anrechnung von mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote nicht umgesetzt (siehe ansonsten auch Ausführungen unter Nummern 1 und 2).

Zu 5:

Ziel ist es, dafür Sorge zu tragen, dass das für die Erreichung der Klimaziele für erforderlich gehaltene Volumen an Bioenergie nicht verloren geht. Die Landesregierung hat sich im Bundesratsverfahren zum EEG 2021 dafür eingesetzt, dass die Südquote für Biomasse der für Wind an Land in Höhe und Ausgestaltung angeglichen wird, wobei die Quotenhöhe für Wind als Obergrenze anzusehen wäre. Der Vorschlag des Umweltministeriums (MU) wurde im Rahmen des Bundesratsverfahrens eingebracht, aber letztlich nicht in das EEG übernommen.

Auch im aktuellen EEG 2023 hat der Gesetzgeber für Biomasse keine entscheidende Rolle vorgesehen. Vielmehr verfolgt die Bundesregierung im Biomassebereich für das Jahr 2030 allenfalls das Ziel der Erhaltung des Status quo. Dabei sind die im EEG 2023 vorgenommenen Gesetzesänderungen deutlich darauf ausgerichtet, die Nutzung von Biomasse auf hochflexible Biomethanspitzenlastanlagen zu verlagern.

In Zukunft wird die Nachfrage nach Biomasse steigen. Zugleich ist das nachhaltig verfügbare Potenzial weltweit begrenzt. Dies führt zu Konkurrenzen im Bereich der Flächennutzung beispielsweise zur Nahrungsmittelerzeugung, aber auch der Maßnahmen des natürlichen Klimaschutzes, des Naturschutzes, der Energiewende oder der Bodenversiegelung durch bauliche Maßnahmen. Vor diesem Hintergrund haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) im September 2022 ein Eckpunktepapier für eine nationale Biomassestrategie vorgestellt. Im Rahmen des sich nun anschließenden Prozesses zur Entwicklung und Erstellung der nationalen Biomassestrategie (NABIS) können und werden sich die in Niedersachsen damit befassten Ressorts einbringen.

Zu 6:

Welche Rohstoffe konkret für die Herstellung von fortschrittlichen Biokraftstoffen genutzt werden dürfen, ist auf europäischer Ebene in Anhang IX der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (auch RED) definiert. Hinsichtlich der RED sind derzeit im Rahmen des „Fit for 55-Pakets“ der EU-Kommission wesentliche Änderungen vorgesehen. Hierbei hat die thermische Nutzung erneuerbarer Biomasse-Brennstoffe, beispielsweise durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung wie in der Zuckerindustrie, bisher keinerlei Berücksichtigung gefunden.

So wäre beispielsweise für eine energetische Eigennutzung der Zuckerrübenschnitzel aus dem Produktionsprozess eine Klassifizierung analog der Stoffliste im Annex IX RED sinnvoll. Konkret sollte

die RED mit der aktuellen Novelle kohärent auf ihre neue umfassende Rolle für Bioenergie (Bioenergie für den stationären Gebrauch) ausgerichtet werden und dabei auch der Annex IX um einen Teil C für Reststoff-Biomassebrennstoffe zur Eigennutzung im stationären Betrieb ergänzt werden.

Ohne eine solche Klarstellung bliebe die Chance für Industrieunternehmen versperrt, mit den aus dem eigenen Produktionsprozess verbleibenden biogenen Materialien wirtschaftlich und klimapolitisch sinnvolle, signifikante Beiträge zur Erreichung des Paris-Ziels sowie zum nationalen Minderungsziel leisten zu können.

Das Thema wurde durch MU in im letzten Jahr bereits mehrfach auf Bundesebene (beispielsweise gegenüber dem BMWK) und auf europäischer Ebene platziert, leider jedoch ohne positive Rückmeldung.

Zu 7:

Für die Steigerung der Wirtschaftlichkeit von Anlagen zur Erzeugung von Biogas und dessen Aufbereitung auf Erdgasqualität kann eine Änderung der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) ein weiteres Instrument zu deren Etablierung darstellen. Hierzu könnten beispielsweise die Anlagenbetreiber bei der Umrüstung bestehender Anlagen von Baukostenzuschüssen entlastet und bei der Aufbereitung der Biogase am jeweiligen Einspeisepunkt stärker unterstützt werden.

Der Biomethan-Aktionsplan im Rahmen des REPowerEU-Plans sieht Instrumente vor, u. a. eine neue Industrieallianz für Biomethan und finanzielle Anreize, um die Produktion von Biomethan bis 2030 auf 35 Milliarden Kubikmeter zu steigern, auch im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. Hier wird sich die Landesregierung im entsprechenden noch anzulaufenden (Gesetzgebungs-)Prozess aktiv einsetzen und beteiligen und die Landesregierung wird sich in künftigen Gesetzgebungsverfahren auf Bundes- und EU-Ebene dafür einsetzen, dass die Haupthindernisse für eine verstärkte nachhaltige Erzeugung und Nutzung von Biomethan beseitigt, seine Integration in den EU-Gasbinnenmarkt erleichtert und die Notwendigkeit einer Anpassung der GasNZV im Bereich Biogas durch entsprechende Rahmenseetzungen umgesetzt wird. Eine Änderung der GasNZV kann nur durch den Bundesgesetzgeber geschehen.

Begrüßenswert aus Sicht der Landesregierung ist, dass der Anschluss von Anlagen zur Aufbereitung von Biogas auf Erdgasqualität bereits nach der GasNZV prioritär an das Gasversorgungsnetz zu erfolgen hat.

Zu 8:

Ein Kernelement des beschleunigten Hochlaufs der nationalen und europäischen Wasserstoffwirtschaft stellt das sogenannte IPCEI Wasserstoff¹ dar, ein gemeinsam von Bund und Ländern finanziertes Instrument zur Förderung integrierter Projekte entlang der gesamten Wasserstoffwertschöpfungskette. Niedersachsen ist mit einer zweistelligen Anzahl an Projekten sehr erfolgreich vertreten und profitiert von diesem Großvorhaben überdurchschnittlich. Dies betrifft insbesondere Investitionen in Großelektrolyseure, Leitungs- und Speicherinfrastruktur sowie die Nutzung von Wasserstoff in der Stahlindustrie, Raffinerien und in der Mobilität. Für den landesseitigen Anteil dieser gemeinsam mit dem Bund finanzierten Förderung stehen in Niedersachsen im Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds - Gewerblicher Bereich - (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung) und im Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds - Ökologischer Bereich - (MU) insgesamt 840,5 Millionen Euro zur Verfügung. In dieser Summe enthalten sind gesetzlich vorgesehene Zuführungen in den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 von insgesamt 240 Millionen Euro.

Die im Rahmen des IPCEI Wasserstoff geplante Investitionsförderung ist als erster Schritt zu begrüßen, allerdings muss das Marktumfeld insgesamt so gestaltet werden, dass Wasserstoff und daraus synthetisierte Folgeprodukte (PtG, PtL) als Energieträger wettbewerbsfähig werden.

Niedersachsen hatte bereits selbst eine umfangreiche Förderung von Pilot- und Demonstrationsvorhaben im Bereich der Wasserstofftechnologie in den Jahren 2020 bis 2022 aufgelegt. Zur Implementierung von Wasserstoff in unser Energiesystem ermöglichte die Wasserstoffrichtlinie des Landes

¹ <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/ipcei-wasserstoff.html>

Niedersachsen entsprechende Förderungen. Sie wurde aus dem COVID-19-Sondervermögen finanziert und ist mit Ende 2022 ausgelaufen. Es konnten mit ihr u. a. Förderungen ermöglicht werden, die Grundlagen bildeten für weitere „große“ Bundesfördevorhaben im Bereich Wasserstoff-Technologien.

Zu 9:

Aufgrund der aktuellen Lage, hervorgerufen durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine, ist die Nutzung aller verfügbaren Potenziale - und das schließt insbesondere die oben aufgeführten Maßnahmen für die Nutzung von Biomasse ein - als Antwort auf die Energiekrise zu verstehen. Der Bundesgesetzgeber ist daher bereits tätig geworden. Der Deutsche Bundestag hat am 30.09.2022 das Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (EnSiG 3.0) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Klimaschutz und Energie beschlossen (BT-Drs. 20/3743).

Dieses Gesetz enthält u. a.

- eine Sonderregelung für die Jahre 2022, 2023 und 2024 für die EEG-Förderung von Biogasanlagen; dies soll in der Krise einen vorübergehenden Anreiz schaffen, dass die Stromerzeugung aus Biogas gesteigert wird und damit in diesem Umfang auf die Verstromung von Erdgas verzichtet werden kann;
- für die Jahre 2022 bis 2024 eine befristete Flexibilisierung des Güllebonus: Betreiber von Biogasanlagen sollen in der Krise dazu angereizt werden, möglichst viel Strom aus Biogas zu produzieren. Mit der Flexibilisierung des Güllebonus soll den Anlagenbetreibern das Risiko genommen werden, dass sie den Güllebonus verlieren;
- die Einführung einer befristeten Sonderregelung in § 246 d Baugesetzbuch, nach welcher vor dem 01.09.2022 errichtete Biogasanlagen bis zum Ablauf des 31.12.2024 auch dann bauplanungsrechtlich zulässig sind, wenn die Biogasproduktion erhöht wird und die Biomasse u. a. überwiegend aus dem Betrieb stammt und dieser Tierhaltung betreibt. Dies soll es bestehenden Biogasanlagen ermöglichen, ihre Biogasproduktion durch den Einsatz einer größeren Menge an Biomasse befristet zu erhöhen.

(Verteilt am 13.03.2023)